

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Wuppertal
vom: 01.07.98

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BV.NW. S. 458), der §§ 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Brandschau**

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2
Zeitliche Folge der Brandschau**

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

**§ 3
Gebührenpflicht**

(1) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 1 der Brandschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau enthalten. Diese Aufstellung wird Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.

2. infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
3. auf Antrag erbauchte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
4. auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Auffertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden ist.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Gebühr beträgt für

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|----------|
| 1. | Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung | je angefangene Stunde | 108,- DM |
| 2. | Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nach Dauer der Amtshandlung | je angefangene halbe Stunde | 54,- DM |
| 3. | Sonstige brandschutztechnische Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 | je angefangene Stunde | 108,- DM |

(3) Besondersbare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Wuppertal

(Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind aber dennoch der Brandschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.)

Kennziffer	Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
Übernachungsobjekte	
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBAuVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO -) Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)
Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBAuVO)	
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der VstättVO/ GastBauBO unterliegen

- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekten

- 020 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
- 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst genutzten Gebäuden
- 023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Hochhausversordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- 025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
- 027 Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verkaufsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche

030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

031 Museen

032 Messegebäude

Garagen

033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)

034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 qm

038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter-Verordnung (BruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden

040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

041 Gebäude zur Lagerung brennbaren Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/Chemikalien/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3 200 qm Lagerfläche

- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 qm Lagerfläche
- 047 Hochregallager

Sonderobjekte

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen.
- 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Satzung Gebühren Brandschauen der Stadt Wuppertal vom 01.07.1998, „Der Stadtbote“ Nr. 12/98 vom 09.07.1998